

## **Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)**

Die Stadtwerke Görlitz AG (SWG) versorgen Ihre Kunden im Görlitzer Stadtgebiet mit Fernwärme auf Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV). Die Versorgungsbedingungen umfassen neben der AVBFernwärmeV insbesondere auch die Preisregelungen, die gemäß § 4 Abs. 2 der AVBFernwärmeV durch diese öffentliche Bekanntmachung geändert werden.

Wir ändern die Anlage 1 – „Preisvereinbarung“ und Anlage 2 – „Preisblatt“ zu den Fernwärmelieferverträgen.

### **Anpassung der Preise/Preisänderungsklausel**

Die Notwendigkeit der Überarbeitung und Anpassung ergibt sich aus drei wesentlichen Umständen:

- Einpreisung der Kosten aus dem europäischen Treibhausgas-Emissionshandel
- Berücksichtigung der Kosten aus der nationalen Bepreisung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes ab 2021
- Anpassungen an Gesetzgebung und die Rahmenbedingungen des Marktes seit der letzten Überarbeitung der Elemente der Preisgleitklauseln

Das neue Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), welches ab 2021 den Einsatz fossiler Brennstoffe mit einer CO<sub>2</sub>-Abgabe belegt, soll dem Erreichen der nationalen sowie europäischen Treibhausgas-minderungsziele dienen und verpflichtet die Inverkehrbringer fossiler Brennstoffe zum Kauf von Emissionszertifikaten. Das Emissionshandelssystem tritt offiziell am 01.01.2021 in Kraft und sieht in den ersten fünf Jahren einen sukzessiven Anstieg der Zertifikatpreise vor, bevor die Zertifikate ab 2026 versteigert und anschließend frei gehandelt werden sollen.

Zusätzlich zu den Mehrkosten aus dem BEHG sind die europäischen Emissionshandelspreise aus dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) stark gestiegen. Dadurch stellt sich ein weiterer kostentreibender Effekt für die SWG durch die im Rahmen der Wärmeerzeugung zu beschaffenden CO<sub>2</sub>-Emissions-Zertifikate ein, die in der gegenwärtigen Preisregelung zur Fernwärmeversorgung bisher noch keine Berücksichtigung fanden. Dies wird mit der Einführung eines zusätzlichen Emissionspreises kompensiert.

Die Preisgleitklauseln für den Grund- und Arbeitspreis enthalten eine nach § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV notwendige Anpassung der enthaltenen Preisbestandteile zur angemessenen Berücksichtigung der geänderten Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme sowie der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt. Insbesondere wurde die Wichtung einzelner Faktoren der Erzeugungssituation angepasst. Der auf den Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) bezogene Lohnindex wurde gegen den durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index der tariflichen Stundenverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig Energieversorgung ausgetauscht. Des Weiteren wurde der Investitionsgüterindex als zusätzlicher Faktor in den Preisgleitklauseln eingeführt. Als Grundlage für die Berechnung der Fernwärmepreise müssen nämlich die zur Wärmebereitstellung entstehenden Kosten ermittelt werden. Diese bestehen beispielsweise aus den Bezugskosten der Rohstoffe zur Wärmeerzeugung sowie den Neu- und Reinvestitionen im Bereich der Fernwärme und sonstigen Kosten, die der Fernwärme zuzuschreiben sind.

Mit Hilfe des § 24 AVBFernwärmeV haben Fernwärme-Versorger die Möglichkeit, Preisänderungsformeln im Liefer- und Vertragsverhältnis zu ihren Kunden gelten zu lassen, um sich verändernde Kosten im Wertschöpfungsprozess der Fernwärmeerzeugung und -lieferung wirtschaftlich regulieren und an ihre Kunden weiterreichen zu können.

Nachfolgend aufgeführte Preisvereinbarung (Anlage 1 zum Fernwärmeliefervertrag) gilt demnach ab **01.01.2021** für die Fernwärmeversorgung:

## **1. Jahresgrund-, Arbeits-, und Emissionspreis**

Das Entgelt für den Bezug von Wärme berechnet sich aus einem Jahresgrund- und einem Arbeitspreis, jeweils gestaffelt in drei Zonen, sowie einem Emissionspreis.

### Erläuterung des Zonensystems

Bei der Berechnung des Gesamtentgelts für Jahresgrundpreis und Arbeitspreis sind alle Zonen zu durchlaufen. Werden die Werte einer höheren Zone erreicht, so ist nur der Anteil der bereitzustellenden Wärmeleistung bzw. der entnommenen Wärmemenge, der innerhalb der Grenzen der höheren Zone liegt, nach Maßgabe dieser Zone zu berechnen. Der übrige Anteil ist entsprechend der niedrigeren Zone zu berechnen.

## **2. Preisvereinbarung**

Die Preise sind entsprechend der Kosten- und Marktentwicklung nach folgenden Formeln zu berechnen. Dabei werden alle Werte auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

Die Preise werden jährlich, jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres berechnet, erstmals zum 01.01.2021.

### Jahresgrundpreis

Der Jahresgrundpreis für die Vorhaltung der Wärme berechnet sich als Zonenpreis aus der Summe jeder einzelnen vom Kunden durchlaufenen Zone. Der Jahresgrundpreis ist zu 10 % feststehend, zu 55 % an die Entwicklung des Lohnindex und zu 35 % an die Entwicklung des Investitionsgüterindex gebunden.

Formel:

$$GP = (GP_{0,Zone1} + GP_{0,Zone2} + GP_{0,Zone3}) \times \left( 0,10 + 0,55 \times \frac{L}{L_0} + 0,35 \times \frac{I}{I_0} \right)$$

In der Formel bedeuten:

GP Kosten Jahresgrundpreis in €

$GP_0$  Basis-Grundpreis in €/Jahr vom 01.01.2020 entsprechend:

$GP_{0,Zone1}$	bis 20 kW	385 € fest
$GP_{0,Zone2}$	21 bis 800 kW	30,81 €/kW
$GP_{0,Zone3}$	über 800 kW	22,40 €/kW

(kW bezieht sich auf die vom Kunden bestellte Wärmeleistung)

- L Index der tariflichen Stundenverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig Energieversorgung (D), Fachserie 16, Reihe 4.3, Nr. 1.3 (Neue Länder), veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden, arithmetisches Mittel der letzten 4 Quartale im Zeitraum 01.07. des Vorvorjahres der Preisanpassung bis 30.06. des Vorjahres der Preisanpassung (abrufbar im Internet unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de)).
- $L_0$  Basiswertindex gemäß L für das arithmetische Mittel der 4 Quartalswerte vom 3. Quartal 2018 bis 2. Quartal 2019 = 105,5 (Basis 2015 = 100)
- I Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Fachserie 17, Reihe 2, Nummer 3, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden, arithmetische Mittel der monatlichen Indizes im Zeitraum 01.07. des Vorvorjahres der Preisanpassung bis 30.06. des Vorjahres der Preisanpassung (abrufbar im Internet unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de)).
- $I_0$  Basiswertindex gemäß I für das arithmetische Mittel 01.07.2018 – 30.06.2019 = 103,9 (Basis 2015 = 100)

Rechenbeispiel mit gegebenen Werten:

$GP_0$ : 250 kW Wärmeleistung

$$GP = (385 \text{ €} + 230 \text{ kW} \times 30,81 \text{ €/kW} + 0 \text{ kW} \times 22,40 \text{ €/kW}) \times \left(0,10 + 0,55 \times \frac{L}{105,5} + 0,35 \times \frac{I}{103,9}\right)$$

### Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die gelieferte Wärmemenge und berechnet sich als Summe aller Mengen und Preise für jede einzelne Zone.

Der Arbeitspreis ist zu 15 % fest, zu 50 % an PEGAS-Abrechnungspreise für Erdgasfutures, zu 25 % an den Wärmepreisindex und zu 10 % an die Entwicklung des Investitionsgüterindex gebunden.

Formel:

$$AP = (AP_{0,Zone1} + AP_{0,Zone2} + AP_{0,Zone3}) \times \left(0,15 + 0,50 \times \frac{G}{G_0} + 0,25 \times \frac{WP}{WP_0} + 0,10 \times \frac{I}{I_0}\right)$$

In der Formel bedeuten:

AP Kosten Arbeitspreis in €

$AP_0$  Basis-Arbeitspreis in €/MWh vom 01.01.2020 entsprechend:

$AP_{0,Zone1}$	bis 70 MWh/Jahr	79,38 €/MWh
$AP_{0,Zone2}$	71 bis 1.000 MWh/Jahr	67,33 €/MWh
$AP_{0,Zone3}$	über 1 000 MWh/Jahr	52,67 €/MWh

G Der Gaspreis wird anhand von PEGAS-Abrechnungspreisen (settlement price) in Euro/MWh für das Erdgas (Produkt: PEGAS GASPOOL Natural Gas Year Futures  $Cal_n$  - n= Jahr für welches die Preisanpassung wirksam wird) im Gaspool-Marktgebiet, mit Lieferung in dem mit dem Zeitpunkt der Preisänderung beginnenden Kalenderjahr, ermittelt. Die Werte der PEGAS-Abrechnungspreise werden börsentäglich nach Handelsschluss ermittelt und von der Syneco Trading GmbH im Internet veröffentlicht.

Maßgebend für die Bildung des Gas-Preises ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten PEGAS-Abrechnungspreise. Hierbei werden PEGAS-Abrechnungspreise für das genannte Produkt innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums am 7. Werktag, ausgenommen sind Sonn- und Feiertage, in Sachsen, des jeweiligen Monats für die Berechnung herangezogen. Wenn der 7. Werktag in Sachsen kein Handelstag an der Börse ist, wird der Wert vom nächsten Handelstag für die Berechnung genommen. Der 12-Monatszeitraum beginnt 15 Monate vor einem Preisänderungszeitpunkt.

Quelle: Syneco Tading GmbH

<https://www.syneco.net/product/marktdaten-und-preiskurven/>

$G_0$  Basis-Wert gemäß G für das arithmetische Mittel an jeden 7. Werktages vom 01.10.2018 bis 30.09.2019 = 20,04 €/MWh

WP Der Wärmepreisindex wird aus dem arithmetischen Mittel der monatlichen Indizes der Verbraucherpreise für Deutschland, Fernwärme einschließlich Umlagen gebildet. Hierbei werden die monatlichen Indizes im Zeitraum 01.07. des Vorvorjahres der Preisanpassung bis 30.06. des Vorjahres der Preisanpassung verwendet.

Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland (Destatis), Verbraucherpreisindizes für Deutschland <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabelle/Waermepreisindex.html>

$WP_0$  Basisindexwert gemäß WP für das arithmetische Mittel 01.07.2018 bis 30.06.2019 = 94,5 (Basis 2015 = 100)

- I Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Fachserie 17, Reihe 2, Nummer 3, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden, arithmetisches Mittel der monatlichen Indizes im Zeitraum 01.07. des Vorjahres der Preisanpassung bis 30.06. des Vorjahres der Preisanpassung (abrufbar im Internet unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de)).
- I<sub>0</sub> Basiswertindex gemäß I für das arithmetische Mittel 01.07. 2018 – 30.06.2019 = 103,9 (Basis 2015 = 100)

Rechenbeispiel mit gegebenen Werten:

AP<sub>0</sub>: 450 MWh Jahreswärmebezug

$$AP = (70 \text{ MWh} \times 79,38 \text{ €/MWh} + 380 \text{ MWh} \times 67,33 \text{ €/MWh} + 0 \text{ MWh} \times 52,67 \text{ €/MWh}) \times \left( 0,15 + 0,50 \times \frac{G}{20,04 \text{ €/MWh}} + 0,25 \times \frac{WP}{94,5} + 0,10 \times \frac{I}{103,9} \right)$$

#### Emissionspreis

Der Emissionspreis entspricht dem zu entrichtenden verbrauchsabhängigen Entgelt für CO<sub>2</sub>-Emissionen und berechnet sich als Produkt der verbrauchten Wärmemenge und des vereinbarten Emissionspreises.

Der Emissionspreis errechnet sich zu 65 % aus den Preisen für CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) und 35 % aus den Preisen für CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).

Formel:

$$EP = EP_0 \times \left( 0,65 \times (1 - z) \times \frac{TEHG-CO_2-Preis}{TEHG-CO_2-Preis_0} + 0,35 \times \frac{BEHG-CO_2-Preis}{BEHG-CO_2-Preis_0} \right)$$

EP Kosten Emissionspreis in €/MWh

EP<sub>0</sub> Basis Emissionspreis vom 01.01.2021 = 6,14 € / MWh

z Anteil der kostenfreien zugeteilten Zertifikate entsprechend der Zuteilungsregelungen der zum Zeitpunkt der Preisberechnung gültigen Handelsperiode. Zum Zeitpunkt 01.01.2021 beträgt dieser Carbon Leakage Faktor (CLF) für die Fernwärme 30 %.

#### TEHG-CO<sub>2</sub>-Preis

Der Preis für CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem TEHG wird aus dem arithmetischen Mittel der von der European Energy Exchange (EEX) veröffentlichten Tageswerten für EU Emissionsberechtigungen (ECarbix) am jeweils 7. Werktag eines Quartals gebildet. Der Berechnungszeitraum erstreckt sich über 4 Quartale im Beschaffungszeitraum vom 01.10. des Vorjahres der Preisanpassung bis 30.09. des Vorjahres der Preisanpassung. Wenn der 7. Werktag eines Quartals in Sachsen kein Handelstag an der Börse ist, wird der Wert vom nächsten Handelstag für die Berechnung genommen.

Quelle : <https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw>

#### TEHG-CO<sub>2</sub>-Preis<sub>0</sub>

Basiswert gemäß TEHG-CO<sub>2</sub>-Preis für das arithmetische Mittel 01.10.2019 – 30.09.2020 = 24,01 €/t (CO<sub>2</sub>)

#### BEHG-CO<sub>2</sub>-Preis

Der Preis für CO<sub>2</sub>-Emissionen entsprechend dem BEHG. Das BEHG schreibt einen Festpreis bis zum Ablauf des Jahres 2025 vor. Die Festpreise für die Jahre 2021 bis 2025 entsprechen:

Jahr	CO <sub>2</sub> -Preis
2021	25,00 €/t
2022	30,00 €/t
2023	35,00 €/t
2024	45,00 €/t
2025	55,00 €/t

Ab dem Jahr 2026 werden die Preise in €/t in Auktionen ermittelt und die Zertifikate durch die SWG erworben. Ab dem Jahr 2026 gilt:

Als BEHG-CO<sub>2</sub>-Preis gilt der Preis, welcher durch SWG in den Auktionen erzielt wird bzw. der Preis, zu welchem die Zertifikate von Dritten erworben werden. Hilfsweise gilt als BEHG-CO<sub>2</sub>-Preis der TEHG-CO<sub>2</sub>-Preis.

BEHG-CO<sub>2</sub>-Preis<sub>0</sub>:

Basiswert gemäß BEHG-CO<sub>2</sub>-Preis für 2021 = 25,00 €/t (CO<sub>2</sub>)

## Rechenbeispiel für Preisänderung ab 01.01.2021:

$$EP = 6,14 \text{ €/MWh} \times \left( 0,65 \times (1 - 0,3) \times \frac{TEHG-CO_2\text{-Preis}}{24,01 \text{ €/t}} + 0,35 \times \frac{BEHG-CO_2\text{-Preis}}{25,00 \text{ €/t}} \right)$$

### Indexrevisionsklausel

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

Sofern der zugrunde gelegte Index nicht fortgeschrieben wird, gilt ab dem Tag des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Index derjenige Index, der den Index ersetzt. Sofern der zugrunde gelegte Index nicht ersetzt wird, gilt ab dem Tag des Wegfalls des ursprünglichen Index derjenige, der dem ursprünglichen Index am nächsten kommt. Fehlt ein geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Regelung.

### Steuer-, Abgaben- und Gesetzesklausel

Werden nach Vertragsschluss Steuern, Abgaben und/oder vom Gesetzgeber verursachte Belastungen mit Einfluss auf die Preise gem. Ziffer 2.1 des Fernwärmeliefervertrages eingeführt oder geändert, so ändert SWG die Preise entsprechend. Preisänderungen aufgrund dieser Bestimmung dürfen keinen zusätzlichen Gewinn oder Verlust für SWG zur Folge haben.

### Umsatzsteuer

Die genannten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die jeweils geltende Umsatzsteuer.

Auf Grundlage der Preisvereinbarung, Anlage 1, ergeben sich ab dem 01.01.2021 die im Preisblatt, Anlage 2, nachfolgend aufgeführten Preise:

	bis 20 kW in €/kW		21 bis 800 kW in €/kW		über 800 kW in €/kW	
	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto
<b>Jahresgrundpreis</b>	466,16*	391,73	37,30*	31,34	27,13*	22,80

	bis 70 MWh/Jahr in €/MWh		71 bis 1.000 MWh/Jahr in €/MWh		über 1.000 MWh/Jahr in €/MWh	
	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto
<b>Arbeitspreis</b>	82,78*	69,57	70,22*	59,01	54,93*	46,16

	Brutto in €/MWh	Netto in €/MWh
<b>Emissionspreis</b>	5,92*	4,97

### Sonstige Preise

Leistungsart	Preise Netto	Umsatz- steuer	Preise Brutto
Sonderablesung eines Zählers auf Wunsch des Kunden	6,00 €	19 %	7,14 €*
Erstellung einer gesonderten Rechnung auf Wunsch des Kunden (Zwischenrechnung)	7,98 €	19 %	9,50 €*
Kosten für Rechnungskorrektur	14,97 €	19 %	17,81 €*
Kosten für Rechnungsnachdruck	4,27 €	19 %	5,08 €*
Kosten für Kontenklärung	22,03 €	19 %	26,22 €*
Sondergang innerhalb einer geplanten Tagestour (Inkassogang) - im Netzgebiet der SWG	28,08 €	0 %	28,08 €
Sondergang außerhalb einer geplanten Tagestour (Inkassogang) - im Netzgebiet der SWG	55,19 €	19 %	65,68 €*
Kosten für die Einstellung der Versorgung innerhalb der Dienstzeit	37,28 €	0 %	37,28 €
Wiederinbetriebnahme der Versorgung innerhalb der Dienstzeit	64,39 €	19 %	76,62 €*
Wiederinbetriebnahme der Versorgung außerhalb der Dienstzeit in der Rufbereitschaft	116,19 €	19 %	138,27 €*
Mahnentgelt	2,45 €	0 %	2,45 €
Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung	14,52 €	19 %	17,28 €*
Nicht eingelöster Bankeinzahlungsauftrag (zzgl. Kosten des jeweiligen Geldinstitutes)	2,45 €	0 %	2,45 €

\*) Werte aus Übersichtsgründen zum Teil gerundet. Das Entgelt wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich um die Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) zum Rechnungsbetrag.